

**Postulat Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann, GB): Elternbeiträge an Kinderbetreuung auf europäisches Niveau senken**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist in der Schweiz ein teurer Spiessrutenlauf. Entsprechend ist die Erwerbsbeteiligung der Frauen zwar hoch, jedoch sind sie zu einem sehr grossen Anteil in – oft tiefen – Teilzeitpensen erwerbstätig. Das Perfide daran ist, dass sich das zwar häufig kurzfristig lohnt – zuweilen bleibt im Familienportemonnaie mehr Geld übrig, als wenn die Frau ihr Erwerbsumsatz erhöht –, für die langfristige wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, insbesondere für die Altersvorsorge, aber ein Risiko darstellt: Personen in Teilzeitpensen müssen aufgrund des Koordinationsabzuges und der Eintrittsschwelle in der zweiten Säule massive Abstriche in Kauf nehmen, die AHV alleine reicht nicht für die Existenzsicherung.

Frauen müssen in Pensen arbeiten können, die ihre langfristige wirtschaftliche Sicherheit gewährleisten, ohne kurzfristig darauf zu zahlen. Neben dem Einbezug beider Elternteile in die Familienarbeit ist dafür auch ein bedarfsgerechtes und günstiges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zentral.

Eine im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen durchgeführte Analyse (<https://www.aramis.admin.ch/Texte/?projectid=34575&Sprache=de-CH#Table1>, 2015) zeigt, dass die Vollkosten für die Kinderbetreuungsplätze in der Schweiz – kaufkraftbereinigt – zwar insgesamt im Rahmen der ausländischen Vergleichsregionen liegen. Die öffentliche Hand in der Schweiz übernimmt jedoch im internationalen Vergleich einen sehr viel kleineren Anteil der Kosten. Entsprechend hoch ist der Beitrag der Eltern an die Kosten: Die Eltern bezahlen in den untersuchten Zürcher Gemeinden rund zwei Drittel der Kosten selber, im Kanton Waadt beträgt ihr Anteil im Durchschnitt 38%. In den ausländischen Regionen beträgt der Elternanteil dagegen maximal 25%. Um allen Eltern zu ermöglichen, wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen, ist es sinnvoll, den Elternbeitrag an die Vollkosten der Kinderbetreuung massiv zu senken. Dass dies auch im Rahmen von Gutscheinsystemen möglich ist, zeigt das Beispiel Luxemburg (<http://www.guichet.public.lu/citoyens/de/famille/parents/garde-enfants/cheque-servicetarification/index.html>): Wöchentlich drei Stunden Kinderbetreuung sind unentgeltlich, der Maximaltarif wird erst ab 60 Stunden Kinderbetreuung (wöchentlich) verrechnet.

Wir bitten deshalb den Gemeinderat, eine Systemanpassung der Betreuungsgutscheine zu prüfen, in deren Rahmen die Elternbeiträge an die Vollkosten der Kinderbetreuung auf ein europäisches Niveau von max. 25 Prozent gesenkt werden.

Bern, 23. Juni 2016

*Erstunterzeichnende:* Regula Bühlmann

*Mitunterzeichnende:* Cristina Anliker-Mansour, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Seraina Patzen, Stéphanie Penher, Leena Schmitter, Franziska Grossenbacher, Regula Tschanz

**Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass eine gute und erschwingliche Kinderbetreuung ein wesentlicher Beitrag zur Existenzsicherung von Familien und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist.

Die Bereitstellung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten sowie die Voraussetzungen, welche diese erfüllen müssen, damit sie zum kantonalen Lastenausgleich zugelassen werden, sind in der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.11) geregelt. Soweit die Stadt Bern ihre Aufwendungen für die familienergänzende Kin-

derbetreuung in den Lastenausgleich eingeben will, sind die Bestimmungen der ASIV damit massgebend. Damit die Stadt auch nach der Einführung der Betreuungsgutscheine auf Anfang des Jahrs 2014 weiterhin von den kantonalen Subventionen profitieren konnte, wurde zwischen Stadt und Kanton eine Pilotvereinbarung abgeschlossen.

Die von den Eltern zu bezahlenden Gebühren bzw. die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung sind in Artikel 21 ff. ASIV geregelt. Der Gebührentarif ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft und bemisst sich nach der Familiengrösse, dem massgebenden jährlichen Einkommen sowie der Betreuungsdauer. Das massgebende Einkommen umfasst im Wesentlichen den Nettolohn sowie steuerpflichtige Ersatzeinkommen, erhaltene Unterhaltsbeiträge und 5 % des Nettovermögens, abzüglich geleisteter Unterhaltsbeiträge sowie eines Pauschalabzugs, der abhängig ist von der Familiengrösse (vgl. Art. 24 und 25 ASIV).

Ab dem 1. August 2017 bezahlt eine Familie mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 42 970.00 für die Betreuung eines Kinds an fünf Tagen pro Woche eine Gebühr von Fr. 136.80 pro Monat exklusive Mittagessen bzw. Fr. 6.84 pro Tag (Minimaltarif). Die Maximalgebühr, für Familien mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 160 280.00, für die Betreuung eines Kinds an fünf Tagen pro Woche beträgt Fr. 2 165.40 pro Monat bzw. Fr. 108.27 pro Tag. Dazu kommen die Kosten für das Mittagessen, die nicht subventioniert werden (in städtischen Betrieben beträgt die Mahlzeitenpauschale Fr. 9.00 pro Tag. Die privaten Kitas erheben Mahlzeitenpauschalen in vergleichbarer Höhe).

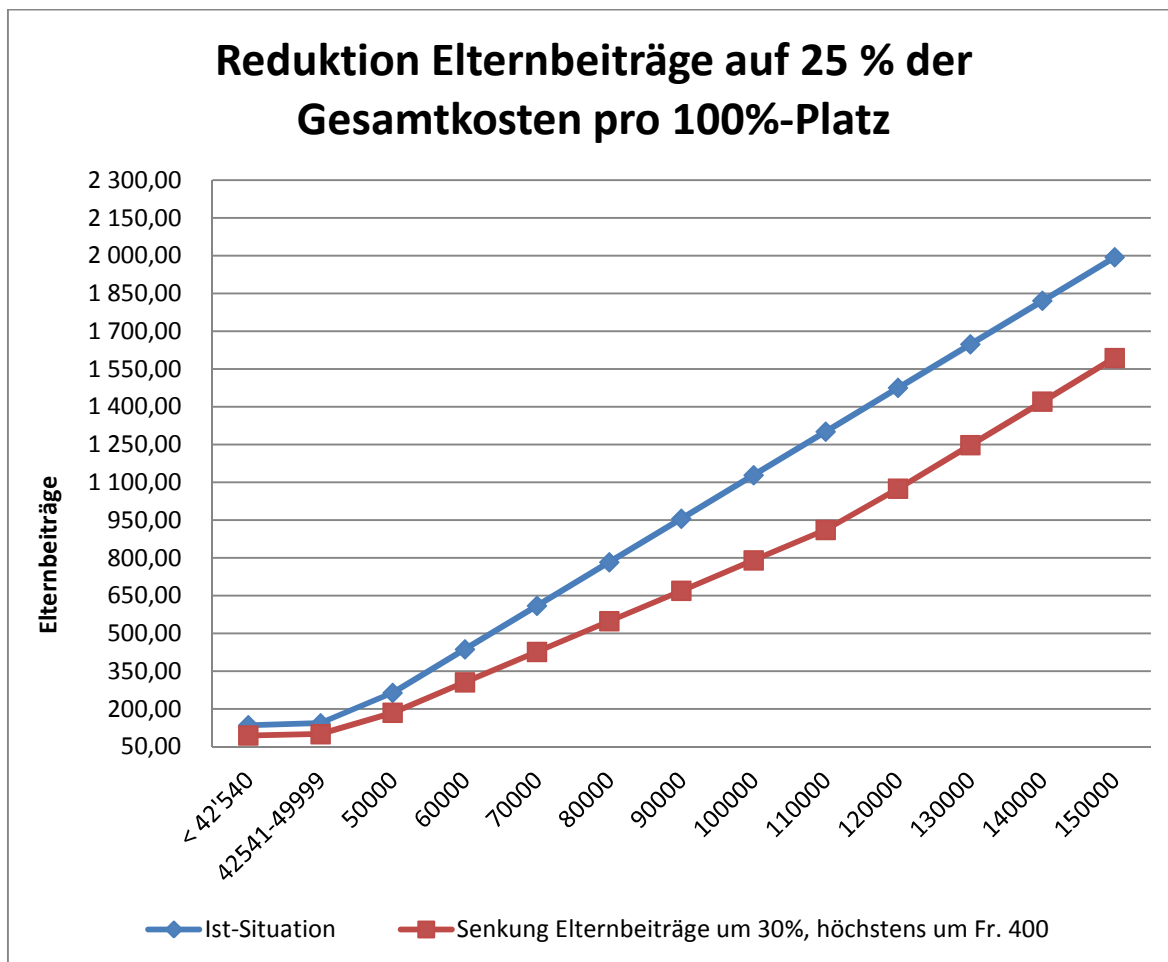
In den städtischen Betrieben wird derzeit von Vollkosten von Fr. 2 360.00 für eine Kinderbetreuung von 100 % pro Monat bzw. Fr. 118.00 pro Tag ausgegangen. Diese Gebühr für die nicht-gutscheinberechtigte Betreuung von Kindern ab drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens deckt anteilmässig die Kosten für Personal und Infrastruktur, exkl. Essenspauschale von Fr. 9.00 pro Tag (vgl. Art. 21 des Reglements vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen [Betreuungsreglement, FEBR; SSSB 862.31] und Art. 29 der Verordnung vom 6. November 2013 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen [Betreuungsverordnung, FEBVO; SSSB 862.311]). Beim tiefsten massgebenden Einkommen bis Fr. 42 970.00 beteiligen sich die Eltern somit mit knapp 6 % der Kosten an der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kitas. Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 66 000.00 beträgt der Elternbeitrag weniger als 25 %. Ausgenommen davon sind wie oben festgehalten die Mahlzeiten, welche nicht vergünstigt werden.

In der Stadt Bern ist die Kostenbeteiligung der Eltern seit der Einführung von Betreuungsgutscheinen bei vergünstigten Plätzen von insgesamt rund 30 % auf 33 % gestiegen. Dieser Anstieg ist vor allem darauf zurückzuführen, dass vermehrt Familien aus dem Mittelstand und den höheren Einkommen auf Kita-Plätze zugreifen können. Nicht enthalten in dieser Berechnung ist die steuerliche Entlastung, welche auf kantonaler Ebene seit 2016 deutlich erhöht ist: Eltern können neu Kinderbetreuungskosten bis zu Fr. 8 000.00 pro Kind (bis 2015 Fr. 3 100.00 pro Kind) vom Einkommen in Abzug bringen.

Will eine Gemeinde die von ihr getragenen Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in den kantonalen Lastenausgleich eingeben, so darf sie keine höheren Tarife als die in der ASIV vorgesehenen verlangen. Hingegen ist es zulässig, tiefere Tarife zu erheben. Dies geht aus Artikel 38 Absatz 2 ASIV hervor, wonach eine Gemeinde die Differenz zum Ertrag gemäss Gebührentarif selbst zu tragen hat, falls sie für die von ihr finanzierten Angebote weniger hohe Gebühren in Rechnung stellt als dies die ASIV vorsieht. Dies bedeutet, dass die Stadt durch den Einsatz eigener Mittel die Tarife zugunsten der Eltern zusätzlich vergünstigen darf. Diese zusätzlichen Mittel sind nicht zur Abrechnung im kantonalen Lastenausgleich zugelassen.

Um dem erklärten Ziel des Postulats nachzukommen, müsste die Kostenbeteiligung der Eltern von heute rund 33 % auf 25 % gesenkt werden. Dies würde zusätzliche, vollumfänglich von der Stadt Bern zu tragende Kosten von rund 3.2 Mio. Franken pro Jahr verursachen.

Die folgende Modellrechnung zeigt auf, wie die Elterntarife durch die Stadt Bern zusätzlich vergünstigt werden könnten, wenn damit sowohl sozialpolitische Ziele als auch der Forderung, den Mittelstand zu entlasten, entsprochen werden soll: Der Beitrag der Stadt an die Betreuungskosten könnte generell um 30 % erhöht werden, höchstens aber um Fr. 400.00 pro Monat. Im FEBR müssten entsprechend von der ASIV abweichende Elterntarife festgelegt werden. In diesem Modell würden die Einkommen ab rund Fr. 110 000.00 pro Jahr nicht mehr proportional gegenüber dem geltenden ASIV-Tarif entlastet, sondern um einen Fixbetrag von Fr. 400.00 pro 100 %-Platz.



In diesem Modell sind nur die Eltern berücksichtigt, die bereits heute Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 160 280.00 (ab 1. August 2017) müssen die Eltern den Volltarif (Privattarif) bezahlen. Für diese Einkommen sind im vorgeschlagenen Modell keine Vergünstigungen vorgesehen.

Auf das Jahr 2019 ist eine Revision der ASIV vorgesehen, mit welcher das System der Betreuungsgutscheine voraussichtlich auf den ganzen Kanton ausgedehnt und die in der ASIV festgelegte Tariflimite aufgehoben werden soll. Je nach Ausgestaltung dieser Revision wird sich die Kostenbeteiligung der Eltern, aber auch die Möglichkeit der Gemeinden, Kosten zusätzlich zu vergünstigen, verändern. Das Reglement über die Familienergänzende Betreuung (Betreuungsreglement; FEBR) wird aufgrund der Revision der ASIV per 2019 ebenfalls überarbeitet und dem Stadtrat zur Entscheidung unterbreitet werden müssen. Der Gemeinderat erachtet es daher nicht als zielführend, die Kostenbeteiligung der Eltern zum jetzigen Zeitpunkt zu verändern. Er wird im Rahmen

der Revision des FEBR eine Reduktion der Kostenbeteiligung der Eltern prüfen und dem Stadtrat zum Entscheid vorlegen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die Umsetzung des aufgezeigten Vergünstigungsmodells würde für die Stadt Bern wiederkehrende Kosten von jährlich rund 3.2 Mio. Franken verursachen.

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 29. März 2017

Der Gemeinderat